

Aktuell

Neue Tierschutzgesetzgebung

Bald muss jeder Hündeler die Schulbank drücken

von Denise Gaudy

Ab dem 1. September dieses Jahres sind für alle Hundehalterinnen und -halter in der Schweiz Kurse in Theorie und Praxis obligatorisch. Die Kurse dürfen nur bei offiziell anerkannten Hunde-Kursleitern absolviert werden.



Personen mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit Hunden, Anfänger, Hobbyzüchterinnen mit einer einzigen Zuchthündin, Landwirte und ihr «Bäri», Halter von Mischlingen, erprobte Hundesportlerinnen, gestandene Jäger, Rentnerinnen und Rentner mit Zwerghund und auch Experten des Bundesamtes für Veterinärwesen: Wer sich nach dem 1. September dieses Jahres einen Hund kauft, muss mit ihm ins Training. Das heisst: Für jede Hundehalterin und jeden Hundehalter, die einen neuen Hund bei sich aufnehmen, ist der Besuch eines praktischen Kurses obligatorisch. Wer sich zum ersten Mal einen Hund ins Haus holt, hat zusätzlich vor der Anschaffung in einem Theoriekurs das Abc der Hundehaltung zu lernen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder, die diese Kurse leiten, müssen eine vom Bundesamt für Veterinärwesen BVET

anerkannte Ausbildung absolviert haben. So will es die neue Schweizerische Tierschutzgesetzgebung, die am 1. September dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Kursziel, -umfang und -inhalt

Ziele, Umfang und Inhalte der obligatorischen Kurse für Hundehaltende sind in der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren festgehalten. Bei Redaktionsschluss war die Anhörung zu dieser Verordnung zwar abgeschlossen, die definitive Version der Verordnung allerdings durch Bundesrätin Doris Leuthard noch nicht abgeschlossen.

Mit der Ausbildungspflicht für Hundehaltende hat sich der Gesetzgeber zum Ziel



In den obligatorischen Kursen sollen Hundehaltende unter anderem auch lernen, Mimik und Gestik ihrer Tiere richtig zu interpretieren und dementsprechend richtig zu handeln.



Grundgehorsam muss sein! So will es der Gesetzgeber ab dem 1. September 2008.

gesetzt, dass «Personen, die einen Hund erwerben wollen, für die tierschutzkonforme und umweltverträgliche Hundehaltung sensibilisiert sind». Und, «dass Personen, die für die Betreuung eines Hundes verantwortlich sind, wissen, wie man Hunde tiergerecht erzieht, ihre wichtigsten Ausdrucksweisen versteht und die Hunde rücksichtsvoll führt». So steht es geschrieben in der neuen Verordnung über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

Konkret heisst das: Jede Person, die zum ersten Mal in Besitz eines Hundes kommt, wird vor der Anschaffung des Tieres einen rein theoretischen Kurs von mindestens fünf Stunden besuchen müssen. Und jede Person, die sich nach dem 1. September 2008 einen neuen Hund ins Haus holte, wird zusammen mit diesem einen Kurs mit praktischen Übungen in mindestens fünf Einheiten absolvieren müssen. Was in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist – als Ersthundehaltende gelten alle, auf deren Name noch nie ein Hund registriert war. Wer also zum Beispiel mit Hunden aufgewachsen ist, ist von der Ausbildungspflicht des theoretischen Kursteils nicht ausgenommen.

Im theoretischen Teil der Kurse sollen insbesondere Grundkenntnisse vermittelt werden in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse, rassetypische Verwendungszwecke, Sozialverhalten, Fütterung, Betreuungsaufwand sowie tiergerechte Gestaltung der Umwelt, in der der Hund gehalten werden soll. In den praktischen Übungen zusammen mit dem Hund soll die Fähigkeit geschult werden, seinen Hund in Alltagssituationen unter Kontrolle zu behalten. Zudem werden Kenntnisse vermittelt über den tiergerechten Umgang mit dem Hund sowie dessen methodisch korrekte Er-

ziehung. Im Weiteren sollen die Kursteilnehmenden lernen, Körpersignale ihres Tieres zu erkennen, die Drohen, Angreifen, Unsicherheit und Unterwerfung anzeigen ebenso wie allfällige problematische Verhaltensweisen eines Hundes, für deren Therapie allenfalls eine Spezialistin oder ein Spezialist konsultiert werden muss.



Erprobte Hundesportlerinnen und Hundesportler sind vom Ausbildungsobligatorium nicht ausgenommen ...

Ausbildungspflicht betrifft auch Züchter

Neben den gewöhnlichen Hundebesitzern werden aufgrund der neuen Gesetzgebung auch gewerbsmässige Hunde-Züchter aus-

bildungspflichtig. Als Faustregel sind, laut Marcel Falk, Pressesprecher beim BVET, Hundezuchten dann gewerbsmässig, wenn mehr als drei Würfe pro Jahr abgesetzt werden. Letztlich werde dies jedoch im Einzelfall auch anhand der Anzahl Jungtiere entschieden.

Ziel der Ausbildung ist im Wortlaut der Ausbildungsverordnung, «dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die Tiere tiergerecht hält, sie gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht». Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 40 Stunden, wobei auch hier theoretische und praktische Lerninhalte vermittelt werden; der theoretische Teil hat aus mindestens 20, der praktische Teil aus mindestens zehn Stunden zu bestehen. Im Theorie-Unterricht werden Themen aufgegriffen wie Tierbetreuung, Pflege von kranken Hunden, Fütterung und Futterbedarf, Haltungsansprüche, Aufzucht und normale Entwicklung von Welpen, Ablauf einer normalen Geburt und häufigste Anzeichen von Störungen, Vererbungslehre, Zuchtmethoden, Abstammungskontrollen sowie Zuchtziele und Erbschäden. Der praktische Teil muss Übungen im Umgang mit Hunden, Pflege, Verhaltensbeobachtungen sowie das Einrichten einer Zuchtstätte und Hygiene beinhalten, etwa durch Besuch einer Zuchtstätte.

Anerkennung durch den Bund

Für das BVET ist die Qualität und die Kompetenz der Ausbilderinnen und Ausbilder zentral. Marcel Falk gibt zu bedenken: «Die Schwierigkeit ist die, dass zwar schon heute viele qualitativ ausgezeichnete Hundekurse bestehen, es in diesem Bereich aber

... und auch Halterinnen und Halter von kleinen Hunden oder Mischlingen ohne sportlichen oder züchterische Ambitionen müssen neu die Schulbank drücken.

keine anerkannte Berufsausbildung gibt. Um die Qualität der Ausbildungen zu gewährleisten, müssen die <Ausbildungen für Ausbilder> vom BVET anerkannt werden.» Die Anerkennungskriterien stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschliessend fest. Grundsätzlich können nur öffentlich-rechtliche Institutionen oder Organisationen, die entweder zertifiziert oder von der kantonalen Fachstelle beauftragt sind, der einst vom BVET anerkannte «Ausbildungen für Ausbilder» anbieten. Dabei soll es aber auch Übergangsregeln geben, die noch definiert werden müssten, sagt Falk. Ebenso werde zurzeit geprüft, inwieweit bestehende Ausbildungen rückwirkend anerkannt werden. Die Ausbildungsverordnung des Bundes sieht für die Ausbildung der Hundekursleitenden einen Umfang von mindestens 140 Stunden Theorie und Praxis vor, wobei der theoretische Anteil mindestens 60 Stunden betragen muss.

Verschiedene Organisationen und potenzielle Kursanbieter sind derzeit daran, die obligatorischen Theoriekurse und Trainings zu konzipieren. Die Kurse für Hundehaltende müssten nicht separat vom BVET anerkannt werden. Dennoch brauche es Zeit, bis die Angebote aufgebaut seien, so der Pressesprecher. Daraus ergibt sich eine



Übergangsphase: Wer nach dem 1. September 2008 einen Hund kauft, hat bis zum 1. September 2010 Zeit, das Kursobligatorium zu erfüllen (siehe Tabelle).

Beim Bund geht man davon aus, dass bereits während der Übergangsfrist Personen, die nachgewiesenermassen über gleichwertige Ausbildungen verfügen, ohne Besuch der neu geschaffenen «Ausbildungen für Ausbilder» Hundehalterkurse anbieten können. So wird in absehbarer Zeit ein fürs Erste zwar nicht sehr breites Angebot von anerkannten Kursen für Hundehaltende be-

stehen, das Schritt für Schritt erweitert wird. Auf der BVET-Homepage soll eine Liste der Anbieter von «Ausbildungen für Ausbilder» geführt und laufend aktualisiert werden. Bei diesen finden sich dann die Angebote für Hundehalterkurse.

Sämtliche Infos zum Thema sowie die entsprechenden Verordnungen finden Sie unter folgenden Links:

- www.bvet.admin.ch/
- www.tierrichtighalten.ch/ (unter «Hunde»)
- www.hundemagazin.ch (unter «Ratgeber» > «Aktuelles»)

So ist die Ausbildungspflicht für Hundehaltende neu geregelt

	Kauft sich einen Hund vor dem 1. 9. 2008	Kauft sich zwischen dem 1. 9. 2008 und dem 1. 9. 2010 einen Hund	Kauft sich nach dem 1. 9. 2010 einen Hund
Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 1. 9. 2010 das Training absolvieren	muss innerhalb eines Jahres das Training absolvieren
Nicht-Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 1. 9. 2010 den Theoriekurs und das Training absolvieren	muss vor dem Kauf den Theoriekurs und innerhalb eines Jahres nach dem Kauf das Training absolvieren